

SECORIM AB0-Immunsorption

Kodierung und Vergütung in der stationären Versorgung 2025

Die **Kodierung** der SECORIM AB0-Immunsorption erfolgt ab Januar 2025 über den **neuen OPS-Kode 8-821.45** für die spezifische Adsorption zur Entfernung von Blutgruppenantikörpern (Isohämagglutinine) mit nicht wiederverwendbarem und nicht regenerierbarem Adsorber.¹



Die AB0-Immunsorption wird bei AB0-inkompatibler Transplantation zur spezifischen Entfernung der Blutgruppenantikörper (AB0-Immunglobuline) eingesetzt. Häufige **DRG's** in Verbindung mit der AB0-Immunsorption sind **A17A** und **A17B** sowie der **OPS-Kode 5-555.0** für Nierentransplantation, allogene, Lebendspende und der **OPS-Kode 5-930.21** für nicht AB0-inkompatible Transplantation.

Jede Behandlung wird einzeln kodiert.

Sachgerechte Vergütung: Falls in der Klinik sowohl selektive als auch spezifische Adsorber zum Einsatz kommen, sollten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sachkosten zwei Entgelte für den OPS-Kode 8-821.44 & 8-821.45 kalkuliert und verhandelt werden (s. Tabelle).



Bei AB0-inkompatibler Transplantation.
Für jede Blutgruppe ein spezifischer Adsorber.

OPS-Kode	Bezeichnung	Zusatzentgelt
8-821.44	Selektive Adsorption zur Entfernung von Immunglobulinen und/oder Immunkomplexen mit nicht wiederverwendbarem und nicht regenerierbarem Adsorber (→ mit Immusorba TR-350).	ZE2025-13.04 
NEU! 8-821.45	Spezifische Adsorption zur Entfernung von Blutgruppenantikörpern (Isohämagglutinine) mit nicht wiederverwendbarem und nicht regenerierbarem Adsorber - bei AB0-inkompatibler Organtransplantation (→ mit SECORIM AB0)	ZE2025-13.05 

SECORIM AB0-Immunadsorption

Kodierung und Vergütung in der stationären Versorgung 2025

Die **Vergütung** der SECORIM AB0-Immunadsorption erfolgt über das Zusatzentgelt ZE2025-13, welches dem OPS-Kode 8-821.45 zugeordnet ist (Fallpauschalenkatalog (FPV) 2025 Anlage 6). Das Entgelt wird im Rahmen der jährlichen Budgetverhandlung individuell mit den Kostenträgern vereinbart und parallel zur Fallpauschale abgerechnet.²

Die **Vergütung vor erstmaliger Verhandlung** des Zusatzentgeltes beträgt gemäß §5 FPV pauschal 600 € pro Behandlung. Nach abgeschlossener Vereinbarung wird der Differenzbetrag zwischen der Pauschale und dem verhandelten Entgelt für die zwischenzeitlich behandelten Fälle ausgeglichen.

Liegt noch **keine aktuell gültige Preisvereinbarung** vor – im vorangegangenen Jahr wurde jedoch ein Entgelt verhandelt – kann der zuletzt gültige Preis bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung abgerechnet werden. Etwaige Differenzbeträge werden im Nachhinein ausgeglichen.

Eine Hilfestellung für **die Kalkulation des individuellen Zusatzentgeltes** und die Gliederung der Gesamtherapiekosten bieten die Empfehlungen und das Kalkulationsblatt für Dialysen und verwandte Verfahren des InEK.³ Darüber hinaus beraten wir Sie gerne individuell.

Die exakte Dokumentation der durchgeführten Behandlungen liefert die Basis für die korrekte Kodierung und damit die **leistungsgerechte Vergütung** des Falls.



Blutgruppenantikörper spezifisch entfernen
– mit SECORIM AB0-Immunadsorption

Wenn Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns gern
E-Mail: diamed@diamed.de



Referenzen :

¹BfArM (Hrsg.) OPS Version 2025, Systematisches Verzeichnis, Operationen- und Prozedurenschlüssel, Internationale Klassifikation der Prozeduren in der Medizin (OPS), Stand: 15.11.2024; URL: <https://klassifikationen.bfarm.de/ops/kode-suche/htmlops2025/block-8-80...8-85.htm#code8-82>

²Fallpauschalenvereinbarung 2025 – URL: <https://www.g-drg.de/ag-drg-system-2025/abrechnungsbestimmungen/fpv-2025>

³InEK Empfehlung für die Kalkulation von Zusatzentgelten. Anlage F. <https://www.g-drg.de/kalkulation/empfehlung-fuer-die-kalkulation-von-zusatzentgelten>.